



Schutz- und Hygienekonzept für den kontaktfreien Sport- und Trainingsbetrieb im Außenbereich

auf den Außensportanlagen der Sportplätze, des Würmseestadions und des Sportplatzes Traubing der Gemeinde Tutzing, unter Berücksichtigung des 7-Tage-Inzidenzwertes im Landkreis Starnberg, nach den Vorgaben der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung und unter Beachtung der geltenden Rechtslage und der allgemeinen Schutz- und Hygieneauflagen des Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration sowie des Bayerischen Staatsministerium für Gesundheit und Pflege
(Stand Hygienekonzept: 12. März 2021)

1. Allgemeine Regelungen

- a) Die Sporthallen bleiben allesamt geschlossen.
- b) Die jeweiligen Nutzer der oben genannten Außensportanlagen haben sich selbstständig über die 7-Tages-Inzidenzwerte im Landkreis Starnberg zu informieren und die Sportausübung dementsprechend nach § 10 Abs. 1 der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung zu gestalten.
 - ➔ 7-Tages-Inzidenz von 100 überschritten: nur kontaktfreier Sport unter Beachtung der Kontaktbeschränkungen nach § 4 Abs. 1 der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung; die Ausübung von Mannschaftssport ist untersagt;
 - ➔ 7-Tages-Inzidenz zwischen 50 und 100: nur kontaktfreier Sport unter Beachtung der Kontaktbeschränkungen nach § 4 Abs. 1 der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung sowie zusätzlich unter freiem Himmel in Gruppen von bis zu 20 Kindern unter 14 Jahren;
 - ➔ 7-Tages-Inzidenz von 50 nicht überschritten: nur kontaktfreier Sport in Gruppen von bis zu 10 Personen oder unter freiem Himmel in Gruppen von bis zu 20 Kindern unter 14 Jahren
- c) Strengere Regelungen zu einzelnen Sportarten gehen diesem Konzept vor und müssen von den Vereinen selbstständig ermittelt werden.
- d) Die Vereine haben zudem ein eigenes Schutz- und Hygienekonzept auf ihre Sportarten angepasst zu führen.
- e) Oberstes Gebot ist die Einhaltung der Mindestabstandsregel von 1,5 m zwischen Personen im Outdoorsportstättenbereich sowie zusätzlich das Tragen einer FFP2-Maske im Indoorbereich des gesamten Gebäudes, insbesondere im Bereich der Sanitäreinrichtungen (WC-Anlagen) sowie beim Betreten und Verlassen der Sportstätten.
Ausnahmen der Tragepflicht von FFP2-Masken:
 - bei der Sportausübung
 - und andere in der BayIfSMV ausgenommene Bereiche
 - Kinder zwischen dem sechsten und dem 15. Geburtstag haben nur eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen
- f) Personen
 - mit Kontakt zu COVID-19-Fällen in den letzten 2 Wochen vor dem jeweiligen Training
 - welche in den letzten 2 Wochen vor dem jeweiligen Training zu einem Aufenthalt in den nach RKI definierten Risikogebieten weilten
 - mit unspezifischen Allgemeinsymptomen und respiratorischen Symptomen jeder Schwere (z.B. Fieber, allgemeines Krankheitsgefühl, Kopf- und Gliederschmerzen,



Husten, Atemnot, Geschmacks- und/oder Riechstörungen, Halsschmerzen, Schnupfen, Durchfall)

kann kein Zutritt zu den gemeindlichen Anlagen gewährt werden.

- g) Personen der Hochrisikogruppen (z.B. Senioren, Vorerkrankte, etc.) empfehlen wir Rücksprache mit dem behandelnden Arzt zu halten.
- h) Im Falle von nicht volljährigen Mitgliedern appellieren wir an die Vereine, sich ausdrücklich die aktive und verantwortungsvolle Unterstützung der Erziehungsberechtigten zu holen: Bitte schickt eure Kinder nur zum Training, wenn sichergestellt ist, dass die oben genannten Ausschlusskriterien nicht zutreffen.
- i) Duschen und Umkleiden, sowie das Vereinsheim bleiben geschlossen.
- j) WC-Anlagen sind einzeln zu betreten bzw. zu nutzen. Auf die Einhaltung eines entsprechenden Mindestabstandes beim Betreten oder Verlassen ist zu achten.
- k) Nach Möglichkeit ist auf die Bildung von Fahrgemeinschaften zu verzichten. Die Anreise zu dem Sportgelände sollte idealerweise zu Fuß oder mit dem Rad erfolgen. Falls dennoch eine Fahrgemeinschaft genutzt werden muss, sollten alle Autoinsassen (im Rahmen der STVO) während der Fahrt eine FFP2-Maske tragen. Hier bauen wir insbesondere auf das eigenverantwortungsvolle Handeln der Vereinsmitglieder und Trainer sowie der Erziehungsberechtigten!
- l) Die Nutzer der Sportanlagen müssen außerhalb des Trainings in geschlossenen Räumlichkeiten, insbesondere beim Durchqueren von Eingangsbereichen, bei der Entnahme und dem Zurückstellen von Sportgeräten, sowie in Sanitärbereichen (WC-Anlagen) eine FFP2-Maske oder dem Alter entsprechende Maske tragen.
- m) Um eine Kontaktpersonenermittlung im Falle eines nachträglichen identifizierten COVID-19-Falles unter Trainingsteilnehmer zu ermitteln, ist von dem jeweiligen Verein eine Trainingsliste zu erstellen, auf der der Name und die sichere Erreichbarkeit notiert wird, wer bei welcher Trainingseinheit anwesend war. Eine Übermittlung dieser Informationen darf ausschließlich zum Zweck der Auskunftserteilung auf Anforderung gegenüber den zuständigen Gesundheitsbehörden erfolgen. Die Dokumentation ist so zu verwahren, dass Dritte sie nicht einsehen können und die Daten vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung und vor unbeabsichtigtem Verlust oder unbeabsichtigter Veränderung geschützt sind. Die Daten sind nach Ablauf eines Monats zu vernichten. Die Sportanlagennutzer sind bei der Datenerhebung entsprechend den Anforderungen an eine datenschutzrechtliche Information gemäß Art. 13 DSGVO in geeigneter Weise über die Datenverarbeitung zu informieren.
- n) Bei Trainings-/Sportangeboten, die als Kurse mit regelmäßigen Terminen abgehalten werden, ist darauf zu achten, dass die Teilnehmer nach Möglichkeit einem festen Kursverband zugeordnet bleiben, der möglichst von einem festen Kursleiter/Trainer betreut wird.
- o) Begleitpersonen sollten dem Training möglichst nicht beiwohnen. Falls nicht anders möglich, ist auf Einhaltung der Abstandsregeln und Personenanzahl zu achten.
- p) Zu Beginn des Trainings ist von körperlichen Begrüßungsritualen abzusehen. Es darf kein Abklatschen, in den Arm nehmen und gemeinsames jubeln erfolgen.
- q) Nach dem Training wird das Trainingsgelände zügig (unter Wahrung der Abstandsregeln und mit Maske) verlassen.
- r) Zum Training sind ausreichend Getränke vom Sportler mitzubringen, wobei die Flaschen (keine Glasflaschen!) klar mit dessen Namen gekennzeichnet sind, so dass eine Verwechslung ausgeschlossen werden kann. Das Teilen von Getränken ist verboten.
- s) Alle Trainingsgeräte sind nach dem Gebrauch zu desinfizieren. Dies sollte, ebenso wie die Entnahme und das Zurückstellen der Geräte, nach Möglichkeit ausschließlich durch die jeweiligen Übungsleiter erfolgen.



2. Zusätzliche Regelungen für den kontaktfreien Sport- und Trainingsbetrieb im Freien

- a) Die Ankunft am Sportgelände darf frühestens zehn Minuten vor Trainingsbeginn erfolgen. Alle Teilnehmer kommen bereits umgezogen auf das Sportgelände.
- b) Beim Eingang bzw. Ausgang ist darauf zu achten, dass kein Stau bzw. keine Menschenansammlungen entstehen.
- c) Das Spucken und Nasenputzen auf dem Feld ist verboten.
- d) Trainingsutensilien (z.B. Hütchen, Stangen, Kegel etc.) sind ausschließlich von den Trainern mit der Hand zu berühren.
- e) Auch beim gemeinsamen Tragen von Toren, Matten etc. ist der Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten.
- f) Das Training muss zwingend kontaktfrei gestaltet werden, d.h. trainiert werden insbesondere keine Zweikämpfe.
- g) Zuschauer sind nicht erlaubt

3. Allgemeine Hygienemaßnahmen:

- a) Hinweisschilder auf Handhygiene, Maskenpflicht im Gebäude sowie auf Begegnungsflächen und wahren des Mindestabstandes von mindestens 1,5 m im Eingangsbereich in den Gängen und auf den Toiletten wurden angebracht.
- b) Ausstattung der Sanitärräume mit Flüssigseife und Händetrocknungsmöglichkeit durch Einmalhandtücher und/oder Endlostuchrollen ist vorhanden. Es wird sichergestellt, dass sie auch funktionieren und nicht herunterhängen. Gemeinschaftshandtücher sind abzulehnen.

Reinigung:

Die Vorgaben des RKI, Neuartiges/Coronavirus/Reinigung werden beachtet.

Ansprechpartner bei Fragen:

Gemeinde Tutzing
Katharina Scheinpflug
Tel.: 08158/2502-41

Sollte telefonisch niemand erreichbar sein, bitte per Mail an:
Katharina.Scheinpflug@tutzing.de